KANTON AARGAU GEMEINDE KAISTEN

Die Überbauungspläne, Vorschriften und Darstellungen dieses Planes sind verbindlich. Änderungen können nur durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat vorgenommen werden.

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

DORFKERN

VP

BAULINIENPLAN 1:500

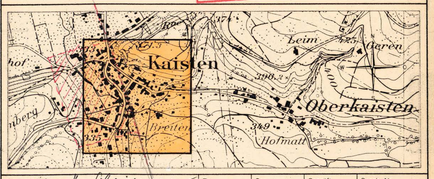

Verfasser: H. Scheidegger

SCHEIDEGGER • DURST
INGENIEUR - UND PLANUNGSBÜRO
5400 BADEN

Entw	Gez	Geprüft	Gesch. Nr.
Scheidegger	Murmann	Scheidegger	3211
Datum		Format	Plan Nr.
30.9.81 / 7.6.82		110/121	

Öffentliche Planauflage vom 13.9.82 bis 12.10.82

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 9.12.82

GEMEINDERAT KAISTEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

4336 Kaisten den 18. JAN. 1983

Genehmigungsvermerk:

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 29. Juni 1983
RRB-Nr. 4319 vom 4.7.1983
Im Auftrage des Grossen Rat:
Der Staatsschreiber:
Lichtenhahn
Ernst Sales

Erläuterungen zum kommunalen Überbauungsplan

Zeichen	Farben	Text
		1. Das Genehmigungsverfahren
		Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend aufgeführten Linien und Flächen.
GR 27.6.1961	blau	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien.
	blau	Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen).
	blau	Aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen).
	rot	Zu genehmigende Baulinien. Baulinien entlang der K462 und 464 werden erst mit Genehmigung des GR rechtskräftig.
OG-Bl.	rot	Zu genehmigende OG'Baulinie.
	rot	Zu genehmigende Weg und Sockellinien.
	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
	rot	Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen.
	schwarz	Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone.
	hellblau	Sichtzone: Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedigungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss 0.60m bis 3.00m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelte hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbehindernd wirken und das Astwerk jederzeit auf mindestens 3.00m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.
(G)	grün	Austritts und Ausfahrverbot: Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus, sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Wegschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
(b)	braun	Ausfahrverbot: Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Überbauungsplan festgelegten Wegschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinien braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Überbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.
		2. Zur Orientierung
	dunkelgrau	bestehende Wege
	orange	Sammelstrasse
	gelb	Erschliessungsstrasse
	violett	Gehweg
	hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
	feldgrau	Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs - und Beschleunigungspur, Parkplätze
	grün	Bepflanzte Flächen
DK		Bauzonengrenze mit Zonenbezeichnung